



Flugschule Oberaudorf
Markus Gstatter
Rosenheimerstr. 30b
83080 Oberaudorf

Gmund, 26.07.2016 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Hochkreuth", 83735 Bayerischzell**

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) ersetzt aufgrund des Antrags der Flugschule Oberaudorf vom 10.06.2016 die Erlaubnis des DHV gem. § 25 LuftVG vom 27.02.2002 als Neufassung, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Oberaudorf und mit Zustimmung der Flugschule auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Hochkreuth
Lage: Gemarkung Bayerischzell / Hochkreuth
Gemeinde Bayerischzell
Kreis Miesbach
2. Flugbetriebsflächen:
Übungshang: Bezeichnung „Hochkreuth-Übungshang“
Koordinaten: N 47°41'04,73" E 12°00'25,81"
Flurstücksnummer: 444, 445, 447
Höhe: 998 m
Höhendifferenz: 30 m

Startrichtung: 180° - Süd

Fluggeräte: HG / GS

Eignung: Ausbildung, A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer

Bemerkung: Überflug über Feldweg erforderlich

Startplatz

Bezeichnung: „Startplatz Hochkreuth Skipiste“

Koordinaten: N 47°41' 21,10" E 12°00' 36,03"

Flurstücksnummer: 452

Höhe: 1180 m

Höhendifferenz: 212 m

Startrichtung: 180° - 200° (Süd – Südsüdwest)

Fluggeräte: HG / GS

Eignung: Höhenflugschulung, A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer

Bemerkung: Höhenfluggelände: Flugfigur und Lande-einteilung komplett möglich (Testflug Juni 2016). Generell ist bei dem Startplatz Vorwind (Gegenwind) erforderlich.

Landeplatz

Bezeichnung: „Landeplatz Hochkreuth“

Koordinaten: N 47°40'58,55" E 12°00' 16,08"

Flurstücksnummer: 447

Höhe: 968 m

Höhendifferenz: 212

Landerichtung: Je nach Windrichtung - durch Geländehalter festgelegt.

Fluggeräte: HG / GS

Eignung: Höhenflugschulung, A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer

Bemerkung: Großer Landeplatz

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Geländehalters".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Startplatz „Hochkreuth Skipiste“: Die Witterungsbedingungen müssen geeignet sein. Vorwind erforderlich. Seiten- und Rückenwindstarts oder Starts bei Föhnbedingungen sind nicht zulässig. Die Windsysteme sind zu beachten. Ausbildungsflüge dürfen nur bei schwachem südlichem Wind durchgeführt werden. Die Nutzung des Geländeteils „Hochkreuth-Skipiste“ ist zunächst bis zum 31.12.2017 befristet.
2. Der Landeplatz darf nicht von anderen Startgeländen in der Umgebung angefliegen werden.
3. Flugschüler sind in die Verhältnisse vor Ort einzuweisen (Gefahreineinweisung).

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

VI.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerallaubnis „Hochkreuth“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 27.02.2002 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach war am Verfahren beteiligt und stimmte dem Flugbetrieb mit Auflagen zu. Der Flugbetrieb verlief seither problemlos und ohne Beanstandung.

Mit Datum des 10.06.2016 beantragte die Flugschule Oberaudorf die Umschreibung der Erlaubnis auf die Flugschule Oberaudorf (Markus Gstatter) und beantragte gleichzeitig die Nutzung eines weiteren Flurstücks auf der Skipiste. Ein Gestattungsvertrag wurde vorgelegt. Der ehemalige Geländehalter (Willy Kravanja) stimmte der Übertragung der Halterschaft zu.

Das Gelände wurde mit Datum des 7.6.2016 durch den DHV besichtigt und überprüft. Die Eignung der Flächen ist mit Auflagen gegeben. Die Nutzung der Startfläche Hochkreuth – Skipiste wird zunächst bis zum 31.12.2017 befristet.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb